



## GYMNASIUM ALSTERTAL

---

Hamburg, den 31.8.2017

# Fehlzeitenregelung Studienstufe

---

### GRUNDSÄTZLICHES

1. Jede Schülerin, jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen auch außerhalb des regulären Stundenplans verpflichtet.
2. Können Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so werden sie von ihren Erziehungsberechtigten an diesem Tag

**bis 8:45 Uhr telefonisch unter der Nummer 42 89 55 0**

abgemeldet. Auch volljährige Schülerinnen und Schüler müssen anrufen, um sich abzumelden.

3. Verlässt eine Schülerin, ein Schüler den Unterricht im Verlaufe eines Schultages, so muss sie/er sich vom Unterricht

**auf jeden Fall *persönlich* im Sekretariat abmelden.**

4. Fehlzeiten sind auf der Abwesenheitsliste durch Erziehungsberechtigte zu entschuldigen.
5. Nimmt die Schülerin/ der Schüler nach einer Fehlzeit wieder am Unterricht teil, so ist innerhalb einer Woche der Fachlehrkraft die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Abwesenheitsliste vorzulegen.

### FEHLENDE LEISTUNGNACHWEISE

In der Oberstufe sind Klausuren und Präsentationsleistungen ein wichtiger Teil der Leistungsnachweise, auf deren Grundlage die Semesternoten gegeben werden. Diese Leistungsnachweise dürfen deshalb nur versäumt werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt:

1. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klausur oder eine Präsentationsleistung (oder fest vereinbartes Referat), so wird die Schule am selben Tag von den Erziehungsberechtigten benachrichtigt.
2. **Als Entschuldigung ist eine *ärztliche Bescheinigung vom Tag der Abwesenheit vorzulegen***, die an die Abwesenheitsliste geheftet wird.
3. Bei Problemen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird eine Bestätigung des HVV vorgelegt.
4. Bei unveränderbaren Terminen, die vorzeitig bekannt sind (zum Beispiel bei Einstellungstests), wird vorher eine **Beurlaubung beim Tutor** bzw. der Abteilungsleitung Oberstufe (bei mehr als 3 Tagen oder angrenzend an Ferien) beantragt.
5. **Keine wichtigen Gründe** sind zum Beispiel Termine wie Fahrstunden, Arztbesuche (keine Notfälle), Aufsuchen von Ämtern (Ausnahme: Ausländerbehörde, Musterung), Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem „Job“.
6. Wenn Sie mehr als vier Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig sowie in einem Gespräch mit der Lehrkraft zu klären, welche Ersatzleistung zu erbringen ist, damit der Kurs anerkannt werden kann.
7. Sind die Voraussetzungen für das Nachschreiben einer Klausur gegeben, kann auch kurzfristig eine Nachschreibklausur angesetzt werden. Lag keine längerfristige Erkrankung vor, ist der Schülerin/dem Schüler in der Regel zuzumuten, den **nachträglichen Leistungsnachweis sofort nach der Fehlzeit** zu erbringen.



## GYMNASIUM ALSTERTAL

---

Sicherlich gibt es Situationen und Einzelfälle, die besonders bewertet werden müssen. Von daher sind Ausnahmentscheidungen denkbar, um besondere Härten zu vermeiden.

### NACHARBEITEN VON VERSÄUMTEN LEISTUNGEN

Von der Schülerin/dem Schüler ist zu erwarten, dass sie/er wichtige Teile von versäumtem Unterricht so weit selbstständig nacharbeitet, dass sie/er in der Lage ist, dem weiteren Unterricht wieder folgen zu können.

### Auszüge aus dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG)

- **§ 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

...

(6) ... Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.

- **§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht**

...

(3) Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ...

### Auszüge aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

- **§12 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen, Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten**

(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind bei Krankheit ein ärztliches oder schulärztliches Attest beziehungsweise bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes andere geeignete Nachweise vorzulegen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so entspricht dies der Note „ungenügend— (0 Punkte)“. Ist in einem Fach die Bewertung der Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers während des Beurteilungszeitraums insgesamt oder ist die Bewertung der Leistungen in den Klausuren und den ihnen gleichgestellten Arbeiten oder in der laufenden Unterrichtsarbeit wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach. ...

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer Klausur oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Klausur behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Klausur bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- **§ 32 Allgemeine Hochschulreife**

... In Block 1 müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein. Nicht mehr als ein Fünftel der eingebrachten Ergebnisse darf mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein, kein Ergebnis darf 0 Punkte betragen. ...

**Konsequenz: Ein zur Belegpflicht gehörender Kurs, der mit 0 Punkten bewertet wurde, bedeutet Rücktritt (der bei der Schulbehörde beantragt werden muss) oder Abgang.**